

Die Voraussetzungen

a) Eignung

Gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen erfüllt die gesuchstellende Person die Eignungsvoraussetzungen dann, wenn sie...

1	... in die schweizerischen, kantonalen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert ist.
2	... mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist. ¹
3	... die Rechtsordnung beachtet.
4	... keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.
5	... genügende Deutschkenntnisse ausweisen kann.

b) Wohnsitzvoraussetzungen

	NACH BUNDESRECHT ¹⁾	NACH KANTONALEM RECHT ²⁾ (Appenzell A.Rh.)
Grundsatz	Zwölf Jahre Wohnsitz <u>in der Schweiz</u> , wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.	Drei Jahre ununterbrochener Wohnsitz in derselben Gemeinde.
Erleichterung für Jugendliche bei Einbürgerung ohne Eltern	Die Jahre zwischen dem 10. und 20. Altersjahr werden doppelt gerechnet . Somit ist die Einbürgerung von Minderjährigen <u>ohne Eltern frühestens im Alter von elf Jahren</u> möglich.	keine Erleichterung
Erleichterung für Ehegatten	Erfüllt der eine Ehegatte die Wohnsitzerfordernisse (12 Jahre Wohnsitz), so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor Gesuchstellung. Ausserdem wird eine eheliche Gemeinschaft von mindestens drei Jahren vorausgesetzt.	keine Erleichterung